

Die Gesellschaft informiert über form- und fristgerecht eingegangene Gegenanträge gem. § 126 AktG zur Hauptversammlung am 04.07.2019

Aktionär: Horst Althans

TOP 3a: "Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im gesamten Geschäftsjahr 2018 amtierenden Mitglied des Vorstandes, Herrn Harald Barlage, für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen."

TOP 4a: "Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im gesamten Geschäftsjahr 2018 (also vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018) amtierenden Mitglied des Aufsichtsrates, Herrn Dr. Hubert-Ralph Schmitt, (Aufsichtsratsvorsitzenden) für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen."

Wortlaut des Gegenantrages: Zu diesen zwei Tagesordnungspunkten stelle ich hiermit den Antrag über die Entlastung dieser Herren für 2018 nicht abzustimmen und diese Abstimmung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Begründung: Aufgrund der Klage der Staatsanwaltschaft vor dem Landgericht in Würzburg gegen die Herren Dr. Schmitt und Barlage kann nach meiner Meinung zur Zeit eine Entlastung vor dem Abschluss des Verfahrens nicht erfolgen, zumal Auswirkungen bei einer Verurteilung für die AG bzw. ausgeschiedenen Kommanditisten nicht auszuschließen sind.

Stellungnahme der Verwaltung: Laut § 120 Abs. 1 AktG beschließt die Hauptversammlung alljährlich innerhalb der ersten acht Monate über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates. Sofern die Gegenanträge mehrheitlich beschlossen werden, wird diese Frist nicht gehalten.

Weitere Gegenanträge liegen nicht vor.